

gesamten Reiche deutscher Nation wiedergewonnenen, und jetzt auf das Neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch Unserer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu diesem großen Werke ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienste, deren Folgen sich auch Unserm großherzoglichen Hause und Unsern Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, haben Wir beschlossen u. s. w.“

Der weiße Falken-Orden soll der einzige großherzogl. Sachsen-Weimarsche Orden seyn und bleiben, für das Civil so wie für das Militair bestimmt seyn, und aus drei Klassen, Großkreuzen, Kommandeurs und Rittern bestehen. Die erste Klasse bilden: der Großmeister — der jedesmalige Großherzog — die Prinzen des Hauses und zwölf Großkreuze. Von Landeseinwohnern kann nur derjenige, welcher den Rang eines wirklichen geheimen Raths oder eines Generalmajors hat, das Großkreuz erhalten. Für die zweite Klasse, deren Mitglieder auf 25 bestimmt sind, ist der Rang eines geheimen Regierungs-, Staats-, Justiz-, Kammer-Raths, oder beim Militair der Grad eines Majors nöthig. Die dritte Klasse soll 50 Mitglieder zählen. Der Orden legt seinem Besitzer die Pflicht auf: gegen das gemeinsame deutsche Vaterland, und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchste Nationalbehörde, treu und ergeben zu seyn, nach Maßgabe seines Standpunktes dahin zu wirken, daß vaterländische Gesinnung, daß deutsche Art und Kunst, Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen in der Gesetzgebung, Verwaltung, Staats-